

Stiftung Musikschule Unteres Wobental

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1976, der Abänderung der Urkunde vom 30. November 1982 und das Kantonale Dekret über Musikschulen und Konservatorien folgendes

Schulreglement

Allgemeines

Rechtsform	Art. 1 ¹ Die Musikschule Unteres Wobental ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Träger	² Stifter und Träger der Stiftung sind die Gemeinden Bolligen, Ittigen, Ostermundigen und Stettlen.
Organ	Art. 2 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat
Zweck	Art. 3 Die Musikschule Unteres Wobental vermittelt Jugendlichen und Erwachsenen einen fachlich fundierten Musikunterricht durch qualifizierte, im Normalfall diplomierte Lehrpersonen.
Schulleitung	Art. 4 ¹ Der Schulleitung der Musikschule obliegt die fachliche und organisatorische Führung der Musikschule. ² Die Schulleitung steht Eltern, Schülerinnen und Schülern für Beratungen nach Vereinbarung zur Verfügung.

Unterricht, Ferien

Unterricht	Art. 5 ¹ Der Unterricht wird sowohl im Einzel- wie im Gruppenunterricht erteilt. ² Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf 18 Lektionen pro Semester, sofern keine Lektionen auf Feiertage fallen. ³ Der Unterricht beginnt in der zweiten Woche des Semesters. Die erste Woche dient der Festsetzung der Stundenpläne und aller organisatorischen Arbeiten (Organisationswoche).
------------	---

Unterrichtsort	⁴ Der Musikunterricht findet grundsätzlich in der Nähe des Wohnortes der Schüler, in den von den Stifter- und Kirchgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.
Ferien	Art. 6 Die Ferien der Musikschule richten sich nach den Ferienregelungen der Stiftergemeinden.

Schulgeld

Jugendliche	Art. 7 Jugendliche mit Wohnsitz in den Stiftergemeinden haben bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf subventionierten Musikunterricht. Die Tarife sind im Anhang geregelt.
Personen in Ausbildung	Art. 8 ¹ Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen haben während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf subventionierten Musikunterricht. ² Der Nachweis für die berufliche Ausbildung ist schriftlich zu erbringen. Dieser gilt für 1 Semester und erlischt automatisch, wenn er nicht vor Ende des laufenden Semesters für das kommende erneuert wird. ³ Der Anspruch auf den reduzierten Schulgeldansatz gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, in dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, in dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
Erwachsene	Art. 9 Für Erwachsene werden Schulgelder erhoben, die die aktuellen Bruttokosten decken.
Fälligkeit des Schulgeldes	Art. 10 Für das Schulgeld wird zu Beginn des Semesters Rechnung gestellt.

Schulgeldermässigung

Art. 11 ¹Schulgeldermässigungen werden aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens gewährt und von der betreffenden Wohnsitzgemeinde getragen.

²Einkommensrabatte erhalten Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einer der Stiftergemeinden. Die Rabatte müssen von den Eltern beantragt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden erhalten Rabatte gemäss der Rabattregelung der Musikschule ihrer Wohnsitzgemeinde oder gemäss Schulreglement der Musikschule UWT, wenn die Wohnsitzgemeinde keiner Musikschule angeschlossen ist.

³In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung in Absprache mit der Stiftungsratspräsidentin oder mit dem Stiftungsratspräsidenten auf Gesuch hin eine zusätzliche Ermässigung gewähren.

⁴Erwachsene haben keinen Anspruch auf Schulgeldreduktion.

Ausfallstunden

Kompensation

Art. 12 ¹Fällt eine Lektion infolge Abwesenheit der Lehrperson aus oder sieht sich die Lehrperson gezwungen, aus irgendwelchen Gründen Lektionen zu verkürzen, so haben die betreffenden Schülerinnen und Schüler Anrecht auf Kompensation. Der Unterricht muss in solchen Fällen vor- oder nachgeholt werden.

²Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer infolge Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, den Unterricht zu erteilen, sorgt die Schulleitung für geeignete Stellvertretung; andernfalls wird das Schulgeld zurückerstattet.

³Die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, von Schülerinnen und Schülern abgesagte Stunden nachzuholen.

⁴Lektionen, die wegen besonderen Schulveranstaltungen wegfallen, sind nicht nachzuholen.

Schulgeldrück-
erstattung

Art. 13 ¹Das Schulgeld wird zurückerstattet bei

- längerer Krankheit oder Unfall des Schülers, ab 3. Woche mit Arztzeugnis
- unvorhersehbaren Umständen wie plötzlichem Wegzug oder Todesfall
- Militär- oder Zivildienst.

²Bei Austritt während des Semesters erfolgt keine Rückerstattung von Schulgeldern.

³ Erfolgt der Austritt während des Semesters freiwillig und ohne triftigen Grund, kann die Wohnsitzgemeinde der Eltern die anteilmässigen Kosten der Gemeindesubventionen zurückfordern.

Ausschluss

Art. 14 ¹Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen trotz Mahnung ungenügend bleiben, vom Unterricht ausschliessen.

²Ein Ausschluss wegen nicht fristgerecht bezahltem Schulgeld oder aus disziplinarischen Gründen ist jederzeit möglich.

³Vor dem Ausschluss werden die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern angehört.

⁴Bei Ausschluss während des Semesters erfolgt keine Rückerstattung von Schulgeldern.

Ein- und Austritt

Art. 15 An- und Abmeldungen haben schriftlich beim Musikschulsekretariat zu erfolgen. Ein- und Austrittstermine sind im Anhang geregelt.

Inkrafttreten

Art. 16 Das Schulreglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Februar 1998.

MUSIKSCHULE UNTERES WORBLENTAL Im Namen des Stiftungsrates

Der Präsident:



Martin Grütter

Die Sekretärin:



Priska Neil

Änderung Stiftungsrat 2013 11 27

Art 12/4 Lektionen, die ~~infolge staatlich anerkannter Feiertage oder~~ wegen besonderen Schulveranstaltungen wegfallen, sind nicht nachzuholen.

Neu: Art 13/3 Erfolgt der Austritt während des Semesters freiwillig und ohne triftigen Grund, kann die Wohnsitzgemeinde der Eltern die anteilmässigen Kosten der Gemeindesubventionen zurückfordern.

Anhang zum Schulreglement

Zu Artikel 11

Schulgeldermässigung/Rabattskala

Der Rabatt muss von den Eltern beantragt werden.

Taxation des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens:

Steuerbares Einkommen plus 10% Vermögen	Rabatt in %	
	1 Kind	Geschwisterrabatt
40'000 - 44'900	0	10
35'000 - 39'900	10	20
30'000 - 34'900	20	30
25'000 - 29'900	30	40
20'000 - 24'900	40	50
15'000 - 19'900	50	60
10'000 - 14'900	60	70
0 - 9'900	70	70

Gültig ab 1. August 2014

Amtliche Werte: pro 200'000 minus 10% Rabatt

Grundsätzlich wird der Rabatt für ein Instrument je Kind gesprochen.

Zu Artikel 15

Ein- und Austritte

Ein- und Austritte

- ¹ Ein- und Austritte sind dem Sekretariat in jedem Fall schriftlich mitzuteilen; spätestens bis am
- 15. Mai für das Herbstsemester: Beginn im August
 - 30. Nov. für das Frühjahrssemester: Beginn im Februar

² Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung, muss das Schulgeld für das neue Semester entrichtet werden.

Instrumentenwechsel Lehrerwechsel

Ein Instrumenten- oder Lehrerwechsel kann nur semesterweise erfolgen und bedarf einer schriftlichen Mitteilung bis zu den obenerwähnten Terminen.

Änderung der Unterrichtsdauer

Änderungen der Unterrichtsdauer sind dem Sekretariat bis zu obenerwähnten Terminen schriftlich mitzuteilen.